

# **Satzung Apeiros e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „apeiros“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend, Erziehung und Bildung. Insbesondere will der Verein die Bildungssituation im Sinne der schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen aus ressourcenarmen Elternhäusern verbessern.

Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins werden für Kinder und Jugendliche und deren Eltern Projekte und Einzelfallhilfen angeboten. Gleichzeitig werden zur weiteren Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der erkannten Defizite wissenschaftliche Begleitung und Forschung realisiert.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine angemessene Vergütung des Vorstandes ist zulässig.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen Personen oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und mindestens 18 Jahre alt sind. Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

- 1.) Ordentliche Mitglieder bekennen sich zu den Zielen des Vereins und unterstützen diesen aktiv, möglicherweise auch durch ihre Arbeitsleistung. Sie haben eine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- 2.) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter.
- 3.) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit, haben kein Stimmrecht und übernehmen keine Ämter.

## **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Eintrittserklärung zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch die Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber durch den Vorstand erfolgt ist.

Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

- 1.) Austrittserklärungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins gerichtet sind. Die ordentliche Austrittserklärung kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

- 2.) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände in Höhe eines Jahresbeitrags.
- 3.) Legt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbescheides Einspruch beim Vorstand ein, der schriftlich zu erfolgen hat, so ruht die Mitgliedschaft bis zur schnellstmöglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, die dann entscheidet. Das betroffene Mitglied muss zu dieser Mitgliederversammlung geladen werden, ist aber selbst nicht stimmberechtigt.

## **§ 10 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2.) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlung zu Beginn.

- 4.) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als erwirkt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.
- 7.) Alle ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme. Fördermitgliedern steht ein Rede- und Antragsrecht zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden, die bereits zu Beginn der Versammlung angezeigt und vorgelegt werden muss. Vertretungsbevollmächtigte können nur Mitglieder selbst sein und sie können jeweils nur höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- 8.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- 9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

## **§ 13 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Beide sind stets einzelvertretungsberechtigt.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- 3.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereins und beschließt über deren Verwendung.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht Vorstandsmitglied sein kann. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Kassenprüfer/in ist verpflichtet, einmal im Jahr eine Prüfung aller Finanzunterlagen des Vereins durchzuführen.

Der/die Kassenprüfer/in hat ferner das Recht, jederzeit nach Vorankündigung Einsicht in alle Geschäfts- und Kontenunterlagen des Vereins zu nehmen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Wuppertal e.V., vertreten durch den Vorstand, Simonsstr. 36, 42117 Wuppertal. Dieser hat die Mittel wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

Wuppertal, im April 2011

**(Gründungsmitglieder:**

**Stefan Schwall (Vorstand)**

**André Emons (Vostand)**

**Emel Altintas (Vorstand)**

**Jana Ströder (Ordentliches Mitglied)**

**Jörg Metelmann (Ord. Mitglied / Beirat)**

**Kadir Altintas (Ord. Mitglied)**

**Nils Wormland (Ord. Mitglied))**